



Referenz-Nr.: ARE 16-1875

Kontakt: Christian Werlen, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 41 90, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

## Kantonale und regionale Nutzungszonen – Festsetzung

Gemeinde **Boppelsen**

Massgebende Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen vom  
Unterlagen 22. Februar 2017

### Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Am 9. Juni 2015 wurde die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Schulhaus Maiacher) genehmigt, mit welcher eine Fläche südlich des Schulhauses Maiacher von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten eingezont wurde. In diesem Zusammenhang haben wir darauf hingewiesen, dass eine gesamthafte Anpassung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen erfolgen wird.

Gegenstand Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen enthält ausschliesslich Landwirtschaftszonen (§ 36 PBG). Als Informationsinhalte werden zusätzlich die nicht eingezonten Gewässerflächen und Waldflächen dargestellt. Gemäss revidiertem Waldgesetz (WaG) vom 1. Juli 2013 können die Kantone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG). Damit sollen die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt werden. Die Festsetzung der statischen Waldgrenze ist in der Gemeinde Boppelsen in diesem Sinne noch nicht erfolgt und kann im Falle von späteren abweichenden Darstellungen der Waldgrenzen eine Anpassung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen zur Folge haben.

Öffentliche Auflage und Anhörung Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen lag vom 3. Juni 2016 bis 2. August 2016 öffentlich auf. Während der Auflagefrist und der Anhörung gingen keine Einwendungen ein. Die Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) nimmt mit ihrem Schreiben vom 1. Juli 2016 zustimmend von der Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen Kenntnis.

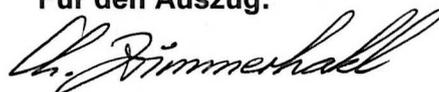
### Erwägungen

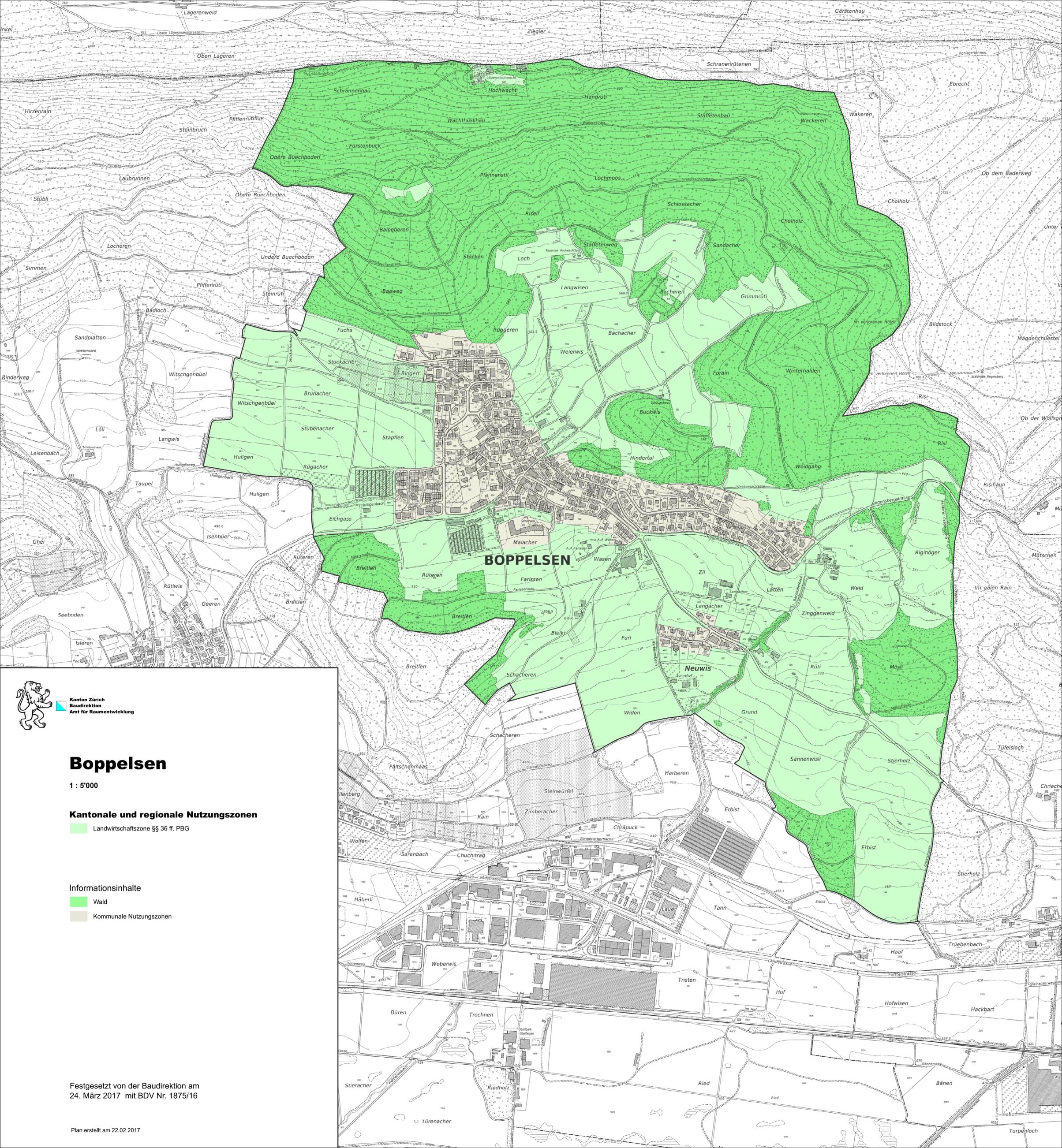
Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen entspricht den Vorgaben gemäss § 36 PBG und kann festgesetzt werden. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG ist die Festsetzung durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) zu publizieren.

**Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen im Mst. 1:5000 vom 22. Februar 2017 wird festgesetzt.
- II. Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen liegt während der Rekursfrist und den ordentlichen Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen, sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen
  - Dispositiv I, II und III zu veröffentlichen
  - diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen aufzulegen
  - nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen
  - nach Eintritt der Rechtskraft das Inkrafttreten zu publizieren.
- V. Die Gemeinde Boppelsen wird eingeladen
  - Diese Verfügung zusammen mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen aufzulegen
- VI. Mitteilung an
  - Gemeinde Boppelsen, Gemeinderat, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen (unter Beilage von zwei Plänen)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Plan)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Plänen)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Plänen)
  - Zürcher Planungsgruppe Furttal ZPF (unter Beilage von einem Plan)
  - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf (Katasterbearbeiterorganisation KBO)

**Amt für  
Raumentwicklung**  
**Für den Auszug:**





Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Raumentwicklung

# Boppelsen

1 : 5'000

## Kantonale und regionale Nutzungszonen

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

## Informationsinhalte

- Wald
- Kommunale Nutzungszonen

Festgesetzt von der Baudirektion am  
24. März 2017 mit BDV Nr. 1875/16

Plan erstellt am 22.02.2017

## Bauten und baurechtliche Planungen

### Verschiedenes

#### ■ **Kantonale und regionale Nutzungszonen - Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Boppelsen.** Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Gemeinde Boppelsen im Mst 1:5000 wurde von der Baudirektion mit Verfügung vom 24. März 2017 festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 12. Juni 2017 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Festsetzung tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung

00202257